

F

ARBEITSPROGRAMM DES SONDERAUSSCHUSSES
GEGEN APARTHEID*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid⁶³,

1. *würdigt* die energischen Anstrengungen des Sonderausschusses gegen Apartheid um die Förderung konzertierter internationaler Maßnahmen zur Unterstützung der rechtmäßigen Bestrebungen des unterdrückten Volks von Südafrika und zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

2. *schließt sich* den in Ziffer 400 bis 404 des Berichts des Sonderausschusses⁶³ enthaltenen Empfehlungen zum Arbeitsprogramm des Ausschusses und zu seinen Aktivitäten zur Förderung der internationalen Kampagne gegen die Apartheid an;

3. *ermächtigt* den Sonderausschuß, im Rahmen der in dieser Resolution vorgesehenen finanziellen Mittel und soweit es ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig erscheint, Konferenzen, Seminare oder andere Veranstaltungen zu organisieren oder mitzufinanzieren, Delegationen zu Regierungen, Organisationen und Konferenzen zu entsenden und Kampagnen gegen die Apartheid zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, hierfür das erforderliche Personal und die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

4. *beschließt*, dem Sonderausschuß für 1986 aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen eine Sonderzuweisung von 500.000 US-Dollar für vom Ausschuß auszuwählende Sonderprojekte zur Förderung der internationalen Kampagne gegen die Apartheid zur Verfügung zu stellen;

5. *ersucht* Regierungen und Organisationen *erneut* um freiwillige Beiträge oder sonstige Unterstützung für die Sonderprojekte des Ausschusses und um großzügige Beiträge zum Treuhandfonds für Öffentlichkeitsarbeit gegen Apartheid.

111. Plenarsitzung
10. Dezember 1985

G

INTERNATIONALE KONVENTION GEGEN APARTHEID
IM SPORT*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/105 M vom 14. Dezember 1977, mit der sie die Internationale Erklärung gegen Apartheid im Sport verabschiedete,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 39/72 D vom 13. Dezember 1984, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuß für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport um die Weiterführung seiner Arbeit mit dem Ziel ersuchte, der Generalversammlung auf ihrer vierzigsten Tagung einen Konventionsentwurf vorzulegen,

ferner unter Hinweis darauf, daß im Internationalen Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid⁶⁴ erklärt wird, daß die Apartheid ein Verbrechen ist, das gegen die Grundsätze

des Völkerrechts und insbesondere gegen die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen verstößt,

eingedenk der besonderen Verantwortung der Vereinten Nationen, die Apartheid und die rassische Diskriminierung im Sport und in der Gesellschaft zu beseitigen,

in der Überzeugung, daß die Apartheid in Südafrika den Sport und die Gesellschaft insgesamt nach wie vor dominiert und daß keine der sogenannten Reformen zu wirklichen Veränderungen im Sport und in der Gesellschaft dieses Landes geführt hat,

in Bekräftigung ihrer vorbehaltlosen Unterstützung des olympischen Prinzips, daß jede Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Religion oder der politischen Zugehörigkeit untersagt ist, sowie ihrer Auffassung, daß Leistung das einzige Kriterium im Sport sein sollte,

in Bekräftigung der Notwendigkeit einer internationalen konzertierten Aktion, um das rassistische Regime Südafrikas im Bereich des internationalen Sports sowie in allen anderen Bereichen zu isolieren,

mit Anerkennung für die Bemühungen des Sonderausschusses gegen Apartheid, die völlige Isolierung der Apartheid im Sport zu erreichen, sowie insbesondere mit Anerkennung für die Veröffentlichung des Verzeichnisses der Sportkontakte mit Südafrika sowie mit der eindringlichen Bitte an die Mitgliedstaaten, bis zum Inkrafttreten der Konvention mit dem Sonderausschuß in Fragen der Isolierung der Apartheid im Sport zusammenzuarbeiten,

mit Anerkennung für sämtliche Sportorganisationen, Mannschaften und Einzelsportler, die ihre Entschlossenheit erklärt haben, mit Südafrika keinerlei sportliche Kontakte zu unterhalten, bis das schändliche System der Apartheid abgeschafft ist,

in der Überzeugung, daß die Konvention ein wichtiges Instrument auf dem Weg zur Isolierung des rassistischen Regimes von Südafrika und zur Beseitigung der Apartheid im Sport wäre, daß sie möglichst bald von den Staaten unterzeichnet und ratifiziert werden sollte und ihre Bestimmungen unverzüglich durchgeführt werden sollten,

in der Auffassung, daß der Wortlaut der Konvention in der ganzen Welt bekanntgemacht werden sollte,

1. *verabschiedet* die Internationale Konvention gegen Apartheid im Sport, deren Wortlaut im Anhang zur vorliegenden Resolution wiedergegeben ist, und legt sie zur Unterzeichnung und Ratifizierung auf;

2. *appelliert* an alle Staaten, die Konvention so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

3. *ersucht* alle Regierungen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Öffentlichkeit unter Verwendung sämtlicher ihnen zur Verfügung stehender Informationsmedien so umfassend wie möglich mit dem Wortlaut der Konvention vertraut zu machen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, für die rasche und umfassende Verbreitung der Konvention zu sorgen und zu diesem Zweck den Wortlaut zu veröffentlichen und zu verteilen;

5. *würdigt* die Bemühungen des Sonderausschusses gegen Apartheid und ersucht ihn, das Verzeichnis der Sportkontakte mit Südafrika bis zur Einsetzung der Kommission gegen Apartheid im Sport weiter zu veröffentlichen.

111. Plenarsitzung
10. Dezember 1985

ANHANG

INTERNATIONALE KONVENTION GEGEN APARTHEID IM SPORT

Die Vertragsstaaten dieser Konvention,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, in der alle Mitglieder gelobt haben, gemeinsam und einzeln mit der Organisation zusammenzuwirken, um die universale Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu erreichen,

eingedenk der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁷⁰ enthaltenen feierlichen Feststellung, daß alle Menschen frei und an Würde und Rechten gleich geboren sind und daß jeder ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere der Rasse, der Hautfarbe oder der nationalen Abstammung, Anspruch auf alle in der Erklärung verankerten Rechte und Freiheiten hat,

angesichts dessen, daß die Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung⁷¹ insbesondere die Rassentrennung und die Apartheid verurteilen und sich verpflichten, alle derartigen Praktiken in allen Bereichen zu verhindern, zu verbieten und auszumerzen,

angesichts dessen, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Reihe von Resolutionen verabschiedet hat, in denen die Praxis der Apartheid im Sport verurteilt wird, und daß sie ihre uneingeschränkte Unterstützung des olympischen Prinzips bekräftigt hat, dem zufolge jede Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Religion oder der politischen Zugehörigkeit untersagt ist und Leistung das einzige Kriterium für die Teilnahme an Sportveranstaltungen sein sollte,

in Anbetracht dessen, daß in der Internationalen Erklärung gegen Apartheid im Sport⁷¹, die von der Generalversammlung am 14. Dezember 1977 verabschiedet wurde, die Notwendigkeit der baldigen Beseitigung der Apartheid im Sport feierlich bekräftigt wird,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid⁷¹ sowie insbesondere in der Erwägung, daß die Teilnahme an Sportbegegnungen mit Mannschaften, die auf der Grundlage der Apartheid zusammengestellt werden, der Begehung des Verbrechens der Apartheid, wie es in der genannten Konvention definiert wird, direkten Vorschub leistet und es unmittelbar begünstigt,

entschlossen, alle erforderlichen Maßnahmen zur Ausmerzung der Praxis der Apartheid im Sport und zur Förderung auf dem olympischen Prinzip beruhender internationaler Sportkontakte zu ergreifen,

in der Erkenntnis, daß Sportkontakte mit einem Land, das Apartheid im Sport praktiziert, die Apartheid unter Verletzung des olympischen Prinzips gutheißen und stärken und somit zu Recht zu einem Anliegen aller Regierungen werden,

in dem Wunsch, die in der Internationalen Erklärung gegen Apartheid im Sport niedergelegten Grundsätze anzuwenden und zu erreichen, daß so bald wie möglich praktische Maßnahmen hierzu verabschiedet werden,

in der Überzeugung, daß die Verabschiedung einer Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport auf internationaler und nationaler Ebene zur Beseitigung der Apartheid im Sport führen würde, sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinne dieser Konvention

a) bezeichnet der Ausdruck "Apartheid" ein System der institutionalisierten Rassentrennung und Rassendiskriminierung, dessen Ziel es ist, die Herrschaft einer Rassengruppe über eine andere zu etablieren und aufrechtzuerhalten und die andere Rassengruppe systematisch zu unterdrücken, wie es in Südafrika der Fall ist; "Apartheid im Sport" bezeichnet die Anwendung der Politiken und Praktiken eines derartigen Systems im Bereich von Sportveranstaltungen, ob diese nun auf der Ebene des Berufssports oder des Amateursports stattfinden;

b) bezeichnet der Ausdruck "nationale Sporteinrichtungen" jede Sporteinrichtung, die im Rahmen eines Sportprogramms betrieben wird, das unter der Schirmherrschaft der Regierung eines Staates steht;

c) bezeichnet der Ausdruck "olympisches Prinzip" den Grundsatz, daß jede Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Religion oder der politischen Zugehörigkeit untersagt ist;

d) bezeichnet der Ausdruck "Sportvertrag" jeden Vertrag, der für die Organisation einer Sportveranstaltung, für die Werbung hierfür, für die Teilnahme hieran oder für sekundäre Rechte, so auch für Dienstleistungen, abgeschlossen wird;

e) bezeichnet der Ausdruck "Sportorganisation" die nationalen olympischen Komitees, die nationalen Sportverbände, die obersten nationalen Sportgremien und jede andere Organisation, die gegründet worden ist, um Sportveranstaltungen auf nationaler Ebene zu organisieren;

f) bezeichnet der Ausdruck "Mannschaft" eine Gruppe von Sportlern, die zusammengestellt worden ist, um bei Sportveranstaltungen mit anderen in gleicher Weise zusammengestellten Gruppen in Wettbewerb zu treten;

g) bezeichnet der Ausdruck "Sportler" Männer und Frauen, die einzeln bzw. in Mannschaften an Sportveranstaltungen teilnehmen, sowie Manager, Betreuer, Trainer und sonstige Funktionäre, deren Tätigkeit für eine Mannschaft unentbehrlich ist.

Artikel 2

Die Vertragsstaaten verurteilen mit Nachdruck die Apartheid und verpflichten sich, es mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich zu ihrer Politik zu machen, alle Formen der Praxis der Apartheid aus dem Sport zu beseitigen.

Artikel 3

Die Vertragsstaaten gestatten keine Sportkontakte mit einem Land, das Apartheid praktiziert, und treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ihre Sportorganisationen, Sportmannschaften und Einzelsportler keine derartigen Kontakte pflegen.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten treffen alle erdenklichen Maßnahmen, um Sportkontakte mit einem Land, das Apartheid praktiziert, zu verhindern, und sorgen dafür, daß sich die Befolgung dieser Maßnahmen durch wirksame Mittel sicherstellen läßt.

Artikel 5

Die Vertragsstaaten verweigern ihren Sportorganisationen, Sportmannschaften und Einzelsportlern jede finanzielle oder sonstige Unterstützung für eine Teilnahme an Sportveranstaltungen in einem Land, das Apartheid praktiziert, oder mit Mannschaften oder Einzelsportlern, die nach Kriterien der Apartheid ausgewählt wurden.

Artikel 6

Alle Vertragsstaaten gehen auf geeignete Weise gegen ihre Sportorganisationen, Sportmannschaften und Einzelsportler vor, die an Sportveranstaltungen in einem Land, das Apartheid praktiziert, oder mit Sportmannschaften teilnehmen, die ein solches Land vertreten, und zwar insbesondere in dem sie

a) solchen Sportorganisationen, Sportmannschaften und Einzelsportlern jede finanzielle oder sonstige Unterstützung, gleichviel für welchen Zweck, verweigern;

b) den Zugang solcher Sportorganisationen, Sportmannschaften und Einzelsportler zu nationalen Sporteinrichtungen beschränken;

c) alle Sportverträge im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen in einem Land, das Apartheid praktiziert, oder mit Mannschaften oder Einzelsportlern, die nach Kriterien der Apartheid ausgewählt wurden, als nichtig betrachten;

d) solchen Mannschaften oder Einzelsportlern keine nationalen Sportauszeichnungen oder Sportpreise verleihen bzw. bereits verliehene derartige Auszeichnungen oder Preise aberkennen;

e) keine offiziellen Empfänge zur Ehrung solcher Mannschaften oder Einzelsportler geben.

Artikel 7

Die Vertragsstaaten erteilen Vertretern von Sportorganisationen, Sportmannschaften und Einzelsportlern, die ein Apartheid praktizierendes Land vertreten, kein Visum und gestatten ihnen nicht die Einreise.

⁷⁰ Resolution 2106 A (XX), Anhang

⁷¹ Resolution 32/105 M, Anhang

Artikel 8

Die Vertragsstaaten sorgen durch alle geeigneten Maßnahmen dafür, daß ein Land, das Apartheid praktiziert, aus internationalen und regionalen Sportorganisationen ausgeschlossen wird.

Artikel 9

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu verhindern, daß internationale Sportorganisationen Geldstrafen oder andere Strafen gegen ihnen angeschlossene Verbände verhängen, die sich in Übereinstimmung mit Resolutionen der Vereinten Nationen, dieser Konvention und dem olympischen Gedanken weigern, an Sportveranstaltungen mit einem Land teilzunehmen, das Apartheid praktiziert.

Artikel 10

1. Die Vertragsstaaten tragen nach Kräften dafür Sorge, daß das olympische Prinzip der Nichtdiskriminierung beachtet und die Bestimmungen dieser Konvention weltweit befolgt werden.

2. Zu diesem Zweck verweigern die Vertragsstaaten Mitgliedern von Mannschaften sowie Einzelsportlern, die an Sportwettkämpfen in Südafrika teilnehmen oder teilgenommen haben, sowie den Vertretern von Sportorganisationen, Mitgliedern von Mannschaften und Einzelsportlern, die auf eigene Initiative Sportorganisationen, Mannschaften und Einzelsportler einladen, die offiziell ein Apartheid praktizierendes Land vertreten und unter seiner Flagge antreten, die Einreise in ihr Land. Die Vertragsstaaten können die Einreise in ihr Land auch den Vertretern von Sportorganisationen, Mitgliedern von Mannschaften oder Einzelsportlern verweigern, die Sportkontakte mit Sportorganisationen, Mannschaften oder Einzelsportlern pflegen, die ein Apartheid praktizierendes Land vertreten und unter seiner Flagge antreten. Das Einreiseverbot soll nicht im Widerspruch zu den Vorschriften der jeweiligen Sportverbände stehen, die die Beseitigung der Apartheid im Sport unterstützen, und findet nur auf die Teilnahme an Sportveranstaltungen Anwendung.

3. Die Vertragsstaaten weisen ihre nationalen Vertreter bei den internationalen Sportverbänden an, alle erdenklichen und praktisch durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Teilnahme der in Absatz 2 genannten Sportorganisationen, Mannschaften und Sportler an internationalen Sportwettkämpfen zu verhindern und treffen durch ihre Vertreter bei den internationalen Sportorganisationen alle erdenklichen Maßnahmen,

a) um dafür zu sorgen, daß Südafrika aus allen Verbänden, deren Mitglied es noch ist, ausgeschlossen wird, und daß Südafrika nicht wieder als Mitglied in einen Verband aufgenommen wird, aus dem es ausgeschlossen worden ist;

b) um gegen nationale Verbände, die Sportbegegnungen mit einem Land gutheißen, das Apartheid praktiziert, Sanktionen zu verhängen, wozu erforderlichenfalls auch der Ausschluß aus der betreffenden internationalen Sportorganisation und der Ausschluß der Vertreter solcher Verbände von der Teilnahme an internationalen Sportwettkämpfen gehört.

4. Bei flagranten Verstößen gegen diese Konvention treffen die Vertragsstaaten die ihnen geeignet erscheinenden Maßnahmen, darunter erforderlichenfalls auch Maßnahmen zum Ausschluß der verantwortlichen obersten nationalen Sportgremien, nationalen Sportverbände oder Sportler der betreffenden Länder von internationalen Sportwettkämpfen.

5. Die spezifisch Südafrika betreffenden Bestimmungen dieses Artikels entfallen, wenn das Apartheidsystem dort abgeschafft wird.

Artikel 11

1. Es wird eine (im folgenden als "Kommission" bezeichnete) Kommission gegen Apartheid im Sport eingesetzt; sie besteht aus 15 Mitgliedern von hohem sittlichen Ansehen, die für den Kampf gegen die Apartheid eintreten; besonderes Gewicht ist bei der Mitwirkung von Personen mit administrativer Erfahrung auf dem Gebiet des Sports zu legen; die Mitglieder werden von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt; dabei ist auf eine möglichst gerechte geographische Verteilung und auf die Vertretung der hauptsächlichsten Rechtssysteme zu achten.

2. Die Mitglieder der Kommission werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten benannt worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen benennen.

3. Die erste Wahl findet sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Konvention statt. Spätestens drei Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, binnen zwei Monaten ihre Benennungen einzureichen. Er stellt sodann eine alphabetische Liste aller demgemäß benannten Personen unter Angabe der sie benennenden Vertragsstaaten auf und legt sie den Vertragsstaaten vor.

4. Die Wahl der Kommissionsmitglieder findet auf einer vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen anberaumten Sitzung der Vertragsstaaten statt. Auf dieser Sitzung, die verhandlungs- und beschlußfähig ist, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Bewerber als in die Kommission gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

5. Die Kommissionsmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Jedoch läuft die Amtszeit von neun der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser neun Mitglieder vom Vorsitzenden der Kommission durch das Los bestimmt.

6. Zur Besetzung eines unerwartet freiwerdenden Sitzes ernannt der Vertragsstaat, dessen Staatsangehöriger nicht mehr Mitglied der Kommission ist, mit Zustimmung der Kommission eine andere Person unter seinen Staatsangehörigen.

7. Die Vertragsstaaten kommen für die Ausgaben der Kommissionsmitglieder auf, solange sie Aufgaben der Kommission wahrnehmen.

Artikel 12

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Konvention und danach alle zwei Jahre zur Beratung durch die Kommission einen Bericht über die zur Durchführung dieser Konvention getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen vorzulegen. Die Kommission kann von den Vertragsstaaten weitere Auskünfte verlangen.

2. Die Kommission berichtet der Generalversammlung der Vereinten Nationen jährlich durch den Generalsekretär über ihre Tätigkeit und kann aufgrund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Auskünfte Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen abgeben. Diese werden der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der betreffenden Vertragsstaaten zugeleitet.

3. Die Kommission prüft insbesondere die Durchführung von Artikel 10 dieser Konvention und gibt Empfehlungen bezüglich der zu treffenden Maßnahmen ab.

4. Auf Ersuchen der Mehrheit der Vertragsstaaten beruft der Generalsekretär eine Sitzung der Vertragsstaaten zur Behandlung weiterer Maßnahmen hinsichtlich der Durchführung von Artikel 10 dieser Konvention ein. Bei flagranten Verstößen gegen diese Konvention beruft der Generalsekretär auf Ersuchen der Kommission eine Sitzung der Vertragsstaaten ein.

Artikel 13

1. Jeder Vertragsstaat kann jederzeit erklären, daß er die Zuständigkeit der Kommission für die Entgegennahme und Prüfung von Beschwerden über Verstöße gegen diese Konvention anerkennt, die von Vertragsstaaten vorgelegt werden, die ebenfalls eine solche Erklärung abgegeben haben. Die Kommission kann geeignete Maßnahmen bezüglich dieser Verstöße beschließen.

2. Vertragsstaaten, gegen die eine Beschwerde nach Absatz 1 erhoben worden ist, haben das Recht, bei den Beratungen der Kommission vertreten zu sein und an ihnen teilzunehmen.

Artikel 14

1. Die Kommission tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Die Kommission gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
3. Das Sekretariat der Kommission wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen gestellt.
4. Die Sitzungen der Kommission finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen statt.
5. Der Generalsekretär beruft die erste Sitzung der Kommission ein.

Artikel 15

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieser Konvention.

Artikel 16

1. Diese Konvention liegt bis zu ihrem Inkrafttreten für alle Staaten am Sitz der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung auf.

2. Diese Konvention bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten.

Artikel 17

Diese Konvention liegt für alle Staaten zum Beitritt auf.

Artikel 18

1. Diese Konvention tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der siebenundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der diese Konvention nach ihrem Inkrafttreten ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihr beiträgt, tritt sie am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der betreffenden Urkunde in Kraft.

Artikel 19

Entsteht zwischen den Vertragsstaaten über die Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieser Konvention eine Streitigkeit, die nicht auf dem Verhandlungsweg beigelegt werden kann, so wird sie auf Ersuchen und mit gegenseitigem Einverständnis der Streitparteien dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt, sofern nicht die Streitparteien einer anderen Art der Beilegung zustimmen.

Artikel 20

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung oder Revision dieser Konvention vorschlagen und deren Wortlaut beim Verwahrer einreichen. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt sodann den Änderungs- oder Revisionsvorschlag den Vertragsstaaten mit dem Ersuchen, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung oder Revision, die von der Mehrheit der bei der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, ist der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorzulegen.

2. Änderungen oder Revisionen treten in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten nach Maßgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen worden sind.

3. Treten Änderungen oder Revisionen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten verbindlich, die sie angenommen haben; während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieser Konvention und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen oder Revisionen gelten.

Artikel 21

Ein Vertragsstaat kann von dieser Konvention zurücktreten, indem er den Verwahrer schriftlich notifiziert. Der Rücktritt wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.

Artikel 22

Diese Konvention ist in Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch abgeschlossen worden, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

H

TREUHANDFONDS DER VEREINTEN NATIONEN
FÜR SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für

Südafrika⁷², dem der Bericht des Treuhänderausschusses des Treuhandfonds als Anhang beigelegt ist,

bestürzt über die immer zahlreicheren politischen Prozesse und Inhaftierungen wie auch über die über Apartheidgegner verhängten harten Strafen, darunter auch die Todesstrafe,

zutiefst besorgt über die Verhängung des Ausnahmezustandes in Südafrika und die zunehmende Unterdrückung von Tausenden von Apartheidgegnern, von der auch die Führer demokratischer politischer Massenorganisationen, führende öffentliche und kirchliche Persönlichkeiten sowie Studenten und Gewerkschaftler betroffen sind,

erneut erklärend, daß vermehrte humanitäre und rechtliche Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft für die aufgrund von repressiven und diskriminierenden Rechtsvorschriften in Südafrika und Namibia verfolgten Menschen angebracht und unbedingt notwendig ist,

im Hinblick darauf, daß die Beiträge an den Treuhandfonds und die betreffenden freiwilligen Hilfsorganisationen erhöht werden müssen, damit diese dem steigenden Bedarf an humanitärer und rechtlicher Hilfe nachkommen können,

1. *würdigt* die unermüdeten Bemühungen des Generalsekretärs und des Treuhänderausschusses des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika um die Förderung von humanitärer und rechtlicher Hilfe für die aufgrund von repressiven und diskriminierenden Rechtsvorschriften in Südafrika und Namibia verfolgten Menschen sowie um Hilfe für deren Familien und für Flüchtlinge aus Südafrika;

2. *dankt* den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die Beiträge an den Treuhandfonds und an die freiwilligen Hilfsorganisationen geleistet haben, die den Opfern der Apartheid und der rassistischen Diskriminierung humanitäre und rechtliche Hilfe gewähren;

3. *ruft zu großzügigen und höheren Beiträgen an den Treuhandfonds auf*;

4. *ruft ferner zu direkten Beiträgen an die freiwilligen Hilfsorganisationen auf*, die den Opfern der Apartheid und der rassistischen Diskriminierung in Südafrika und Namibia Hilfe leisten.

111. Plenarsitzung
10. Dezember 1985

I

KONZERTIERTE INTERNATIONALE MASSNAHMEN ZUR
BESEITIGUNG DER APARTHEID

Die Generalversammlung,

beunruhigt über die weitere Zuspitzung der Lage in Südafrika, zu der es aufgrund der Apartheid und in jüngster Zeit insbesondere aufgrund der Verhängung des Ausnahmezustands gekommen ist,

in der Überzeugung, daß die Apartheidpolitik die tiefere Ursache für die ernste Situation im südlichen Afrika ist,

mit tiefer Besorgnis feststellend, daß die Behörden in Südafrika Aggressionsakte und Friedensbrüche began-

⁷² A/40/780